



Verordnung

der Gemeinde Fuschl am See gemäß Beschluss der Gemeindevertretung
vom 26. September 2012

Rechtsgrundlagen: Art 118 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz 1929 und § 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994

§ 1

1. Handlungen, die durch Lärm-, Rauch-, Staub- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß stören und die Umwelt untragbar belastigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.
2. Demgemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes im Besonderen verboten:
 - a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer;
 - b) das Ablagern von Müll;
 - c) das Campieren außerhalb der hierfür konzessionierten Campingplätze;
 - d) unbeschadet des Art. III EGVG 2008 **lärmende Tätigkeiten** während der Hauptsaison vom **15.05. bis 15.9.** in den Ruhezeiten. Als Ruhezeiten ist an *Wochentagen* die Zeit von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr** und von **12.00 Uhr bis 13.00 Uhr** anzusehen, an *Wochenenden* von **Samstag 20.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr**. Gesetzliche Feiertage sind zur Gänze als Ruhetage zu werten.
Darüberhinaus dürfen in der Zeit vom **15.06. bis 15.09.** eines Jahres keine lärmenden Bauarbeiten durchgeführt werden, die **80 Dezibel (dB)** (gemessen als Immissionswert in 10 Metern Entfernung bei geschlossenem Fenster) überschreiten. Der Bürgermeister wird ermächtigt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Ausnahmen von dieser Bestimmung zu verordnen. Bei einem etwaigen Verstoß kann durch die Baubehörde ein sofortiger Baustopp verhängt werden..

§ 2

1. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) bestraft.
2. Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen; sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Die von der Gemeinde Fuschl am See am 26. April 1972 beschlossene ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung tritt mit Rechtskraft dieser Verordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung Fuschl am See

Der Bürgermeister:



Zur öffentlichen Bekanntgabe
angeschlagen am: 3.1.2013
abgenommen am: 22.1.2013